



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Fechter  
REFERAT R A 4

AKTENZEICHEN 3740/18 - R4 1082/2013

DATUM Berlin, 10. Dezember 2013

BETREFF: **Formulare für die Zwangsvollstreckung**  
HIER: Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz plant, die mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus Anlass des Übergangs auf die SEPA-Zahlverfahren zum 1. Februar 2014 kurzfristig an die Vorschriften für das SEPA-Verfahren anzupassen. Diese notwendige Änderung der Formulare wurde mit den Ländern bei einem Meinungsaustausch zum Thema Formulare für die Zwangsvollstreckung am 28. Oktober 2013 im Bundesjustizministerium angesprochen.

Das von den Ländern und dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. vorgetragene Anliegen, dass der Antragsteller formularmäßig ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Gerichtsvollzieherkosten erteilen kann, wurde am 21. November 2013 mit Vertretern der Deutschen Kreditwirtschaft und dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. erörtert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus Verbraucherschutzrechtlichen Gründen ein Blanko-Mandat nicht zulässig ist. Der Zahlungsempfänger und die Gläubiger-Identifikationsnummer müssen bereits im Mandat bezeichnet werden. Dem trägt der anliegende Entwurf Rechnung, der die Mandatserteilung auf die Fälle beschränkt, in denen dem Gläubiger der Lastschriftgläubiger bekannt ist und der Gläubiger daher die erforderlichen Angaben machen

kann. Die zum Teil in der Literatur und der Praxis diskutierten Ersatzkonstruktionen - etwa die Ermächtigung des „ausführenden Gerichtsvollziehers“ - begegnen erheblichen rechtlichen Bedenken; sie können deshalb nicht Eingang in die amtlichen Formulare finden.

Darüber hinaus sollen bei der Änderung der Rechtsverordnung Regelungen über zulässige Abweichungen der Formulare festgelegt werden. Diese Regelungen greifen zum einen die Erfahrungen der Praxis im Umgang mit den Formularen auf und dienen zum anderen der Weiterentwicklung des Formularwesens in der Zwangsvollstreckung. Insbesondere werden Regeln über zulässige Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare festgelegt. Die Schaffung einer Öffnungsklausel wurde auch in der Besprechung am 28. Oktober 2013 insbesondere im Zusammenhang mit den neuen Formularen für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher thematisiert. Die vorgesehene Übergangsregelung von etwas mehr als vier Monaten soll der Praxis die reibungslose Umstellung auf die neuen Formulare ermöglichen.

Sie erhalten Gelegenheit, zu dem Entwurf bis zum

**6. Januar 2013**

Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf den Zeitplan für den Übergang auf das SEPA-Verfahren bitte ich um Verständnis für die kurze Frist. Bitte haben Sie ebenfalls Verständnis dafür, dass eine nach diesem Termin eingehende Stellungnahme auf Grund der zeitlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundesrates nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wasser